

Sitzung vom 16. Juni 2021

**643. Anfrage (Sanktionspraxis in den RAV)**

Kantonsrat Nicola Siegrist, Zürich, hat am 29. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Bundesrat Guy Parmelin versprach im März 2020 eine «mildere Praxis» der Arbeitsvermittlungszentren (RAV) während der Coronapandemie. Arbeitslose und Arbeitsämter sollten durch diverse Massnahmen entlastet werden. Nach medialen Berichten möchte die Anfrage KR-Nr. 9/2021 (Dalcher, SVP) Auskunft zur kantonalen Umsetzung dieser Anweisung durch den Bund.

Die Praxis in der Arbeitsvermittlung war jedoch bereits vor Corona ein Thema. Die Unterstützung von Stellensuchenden sollte in erster Linie zum Ziel haben, diese zu ermächtigen.

Erfahrungen von Direktbetroffenen über die letzten Jahre deuten jedoch darauf hin, dass die Sanktionspraxis der RAV immer häufiger statt einen Anreiz- einen Strafcharakter einnehme. Zu dieser Praxis stehen der Öffentlichkeit jedoch kaum Zahlen vor.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie häufig wurden in den Jahren 2012 bis und mit 2020 in den RAV Sanktionen ausgesprochen? Welche Art der Sanktion waren diese? Weshalb wurden die Sanktionen jeweils ausgesprochen? Ich bitte um Auflistung in tabellarischer Form.
2. Was sind die Erklärungen des Regierungsrates, falls die Anzahl der Sanktionen prozentual zu- oder abgenommen hat?
3. Was hat sich in der Verwaltung in Bezug auf Sanktionen in den letzten Jahren verändert?
4. Gab es in den letzten 8 Jahren neue Weisungen, dass die Beraterinnen und Berater strenger mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern umgehen sollen? Gibt es Sanktionsquoten für Beraterinnen und Berater?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nicola Siegrist, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Stellensuchenden haben gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht nur Anspruch auf Arbeitslosentschädigung, sondern gestützt auf ihre Schadenminderungspflicht gegenüber der Arbeitslosenversicherung auch verschiedene Einzelpflichten. Daher haben die Gespräche der Beratenden in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) mit den Stellensuchenden nicht nur Beratungs-, sondern auch Kontrollfunktion (Art. 22 Arbeitslosenversicherungsverordnung [SR 837.02]). Stellen RAV-Beratende Pflichtverletzungen fest, haben sie diese bei der kantonalen Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung zu melden. Diese untersucht gestützt auf die Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) den Sachverhalt und verfügt gegenüber der versicherten Person nach Massgabe des Verschuldens die Anzahl Einstelltage. Die versicherte Person bekommt damit für die Anzahl Einstelltage keine Arbeitslosentschädigung. Gegen die Verfügung kann die versicherte Person kostenlos Einsprache erheben.

Die Gründe, die zu einer Sanktion führen, sind vielfältig. Der weitaus grösste Teil betrifft die fehlenden oder unzureichenden Arbeitsbemühungen vor und während der Arbeitslosigkeit. Weiter werden Sanktionen verfügt bei Nichtantreten oder Abbruch von Arbeitsmarktlichen Massnahmen, unentschuldigtem Nichterscheinen bei Beratungsterminen, Missachtung von Meldepflichten und Nichtannahme zugewiesener Stellen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl Sanktionen in den Jahren 2012 bis 2020 und die Gründe, die zu einer Sanktion geführt haben:

Jahr	fehlende/ ungenügende Arbeits- bemühungen vor Arbeits- losigkeit	fehlende/ ungenügende Arbeits- bemühungen während Arbeitslosigkeit	Arbeits- marktliche Mass- nahmen	Beratung	Kontroll- vorschriften/ Weisungen	Vermittlung	Total
2012	8481	11771	512	8205	1061	712	30742
2013	9750	12176	562	8540	1156	591	32775
2014	10326	13266	520	6953	1294	667	33026
2015	11574	15411	706	7763	1587	701	37742
2016	11654	16426	807	7853	1784	951	39475
2017	11802	18204	890	9943	2482	1244	44565
2018	11537	17740	1388	9366	2587	1513	44131
2019	11644	16818	1550	9169	2674	1347	43202
2020	9962	12700	985	5615	2554	673	32489

Zu Frage 2:

Die Anzahl Sanktionen ist seit 2012 kontinuierlich angestiegen und hat ab 2017 wieder abgenommen. Die Zunahme ergab sich aus der Erhöhung der Neuanmeldungen von Stellensuchenden und dürfte vorwiegend auf das Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum zurückzuführen sein. Die leichte Abnahme der Sanktionen in den Jahren 2017 bis 2019 ging mit der abnehmenden Arbeitslosenquote einher. Die stärksten Veränderungen zeigen sich jeweils bei den fehlenden Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit. Der ausgeprägte Rückgang der Anzahl Sanktionen 2020 steht mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang und ist Folge der entsprechend angepassten Weisungen des SECO an die Vollzugsbehörden (vgl. dazu die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 9/2021 betreffend Bundesversprechen vom RAV nicht umgesetzt?).

Zu Frage 3:

Die Weisungen des SECO zur Vollzugs- und Sanktionspraxis werden immer komplexer und umfassender. Dennoch können die Vollzugsbehörden dank verbesserter Prozesse und einheitlicher Praxis die Sanktionen mit beinahe gleichbleibenden personellen Mitteln erledigen.

Zu Frage 4:

Das SECO erliess in den letzten Jahren keine Weisungen, welche die RAV-Beraterinnen und -Berater zu einer strengeren Sanktionspraxis verpflichten. Auch die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung hat keine solchen Weisungen erteilt. Sodann gibt es auch keine Sanktionsquote für RAV-Beratende. Die RAV-Beratenden sind jedoch gemäss Gesetz und Weisung des SECO verpflichtet, sanktionsrelevante Pflichtverletzungen zu melden. Tun sie dies nicht, besteht die Gefahr, dass der Kanton gestützt auf die gesetzliche Trägerhaftung gegenüber der Arbeitslosenversicherung entschädigungspflichtig wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**